

den Wiederbeginn des Concils und sorgte seinerseits für zahlreiche Besuch desselben (Döllinger, Berichte 315). Die eigentlichen conciliaren Verhandlungen wurden jedoch noch nicht aufgenommen, da man, den Wünschen des Kaisers entsprechend, zunächst auf die Ankunft der deutschen Bischöfe warten wollte. Allein die Verhandlungen der protestantischen Theologen am Hofe des Kurfürsten Roric, die verschiedentlich entworfenen Instructionen und Rathschläge (Druffel, Briefe und Acten [i. u.] I, 653; III, 628 ff.) waren so gearbeitet und theilweise den päpstlichen Bedingungen so direct widerstrebend, daß selbst der vertrauensseligste Feindler an eine erfolgreiche Beschäftigung des Concils seitens der Protestanten kaum glauben konnte. Dazu kamen die fortwährenden Miniarbeiten Frankreichs, das nicht nur die Protestanten Deutschlands, sondern sogar die Türken gegen Papst und Kaiser aufreizte (Döllinger 323 f.). Trotzdem erschienen im Laufe des Sommers immer mehr Prälaten in Trient; ganz besondere Freude aber herrschte auf dem Concil über die Ankunft der Kurfürsten von Mainz und Trier am 29. August. Am 31. August wurde eine Generalcongregation gehalten, wobei zunächst über den Rangsig der Kurfürsten berathen wurde. Die Synode erlachte ihnen einen Ehrensig zu. Nach längerer Debatte wurde die nächste Sitzung auf den 11. October angelegt. Die deutschen Prälaten namentlich drangen jetzt auf rasche Berathung und Beendigung des Concils (Theiner I, 483). So wurde am 1. September die XII. feierliche Sitzung unter den üblichen Cerimonien gehalten. Nach Abhaltung des Hochamtes in der Cathedralkirche verlas der Secretär des Concils, Massarelli, Namens der Präsidenten eine Ermahnung an die Väter (Lo Plat I, 170) und der Officiator das Berathungsdecret. Hierauf überreichten die Gesandten des Kaisers und des Königs Ferdinand der Synode ihre Mandate. Als der französische Botschafter Ampot ein Schreiben seines Königs überreichte wollte mit der Ueberschrift: Patribus conventus Tridentini, weigerten sich die Legaten, das Schriftstück als nicht an die Synode gerichtet anzunehmen. Hierüber entstand heftiger Streit, so daß sich die Väter zur Vermeidung des Aergernisses zu weiterer Berathung in die Sacristei zurückzogen. Hier wurde die Verlesung des Schriftstückes zugestanden unter Einlegung einer Protestation gegen etwaige der Synode abträgliche Interpretation desselben. Anwesend waren außer den 3 Legaten der Cardinal Madruzz, die 2 Kurfürsten, 5 Erzbischöfe, 26 Bischöfe und 25 Theologen (Theiner I, 486).

Gleich am folgenden Tage wurden zehn irrige Sätze über die heilige Eucharistie, welche aus den Schriften der jogen. Reformatoren, wie Luther, Zwingli, Decolampadius u. A., ausgezogen worden waren, der congregatio theologorum minorum zur Berathung vorgelegt. Diese Artikel waren schon vor der Translation zu Trient und dann zu Vo-

logna berathen worden, allein man beschloß ihnen, aus verschiedenen Gründen, die Verhandlungen ganz von Neuem zu beginnen. Die Congregation bestand aus 24 der hervorragendsten Theologen, für die auch gleich ein modus procedendi bestimmt worden war. Die Beweisgründe pro et contra sollten der heiligen Schrift, der apostolischen Tradition, den anerkannten Concilien, den Bestimmungen der Päpste, den Väterchriften, sowie dem Consens der katholischen Kirche entnommen werden. Die Mitglieder sollten sich möglichst kurz befleißigen, alle überflüssigen und unnützen Einleitungen wie auch verwegene Aeußerungen weglassen lassen. Bei den Verhandlungen und Abstimungen sollte eine gewisse Ordnung eingehalten werden, so daß zuerst die vom Papste abgemieteten Theologen (es waren diese die Jesuiten Sanez und Salmeron), dann die vom Kaiser gesandten (unter diesem Melchior Canus), hierauf die Bisthümlichen ihrem Range nach und zuletzt der Regularclerus kämen. Die Theologen begannen in Berathungen am 8. September; dieselben dauerten in acht Congregationen bis zum 16. October. Hierauf verhandelten die Concilväter 9 Generalcongregationen vom 21.—30. September über dieselben Gegenstände. Die 10 Artikel hatten folgenden Inhalt: 1. In der Eucharistie sei Christus nicht wahrhaft mit Leib und Seele und Gottheit zugegen, sondern nur heiliglich. In Betreff der entgegenstehenden Wahrheit verbreiteten sich die Theologen eingehend über das Traditionsprincip. 2. Christus werde in der Eucharistie zwar gewessen, aber nur spiritaliter durch den Glauben, nicht wirklich sacramentaliter. Dem gegenüber betonten die Theologen den wirklichen sacramentalen Genuß; doch man manche für Außerklassung dieses Artikels, weil er schon im 1. enthalten sei. Der 3. Artikel behielt Luthers Lehre von der Impanation (1. 2. Art.), die namentlich in Melchior Canus ein scharfsinniger Bekämpfer fand. Indessen wies dieser Bedenken, ob gerade transsubstantiation die passende Bezeichnung sei für das frühere conversio oder transmutatio. 4. Die Eucharistie diene bloß zum Sündenablaß. 5. Die Aehnlichkeit Christi in der Eucharistie sowie die hierzu dienenden Feste und Processionen seien abergläubige Mißbräuche. 6. Die Eucharistie sei nicht im Tabernakel aufzubewahren, sondern sofort zu genießen und es sei niemandem, auch dem Priester nicht erlaubt, sich selbst die Communion zu reichen. Anlaßlich der Widerlegung dieses Artikels wurde erörtert, ob die Selbstcommunion der Priester in casu necessitatis zu gestatten sei. 7. In consecrirten Hostien und Hostientheilen, die aus der Communion zurückbleiben, sei Christus nicht zugegen; er sei unter den Gefallen während des Genußes, nicht vor und nicht nach demselben. 8. Es sei göttliches Gebot, dem Priester die heilige Communion zu spenden, und diejenigen, welche das